

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Gemeinderatswahl in Wachau und der Ortschaftsratswahlen in Wachau, Leppersdorf, Seifersdorf und Lomnitz und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Die Wahlen des Gemeinderates Wachau und der Ortschaftsräte Wachau, Leppersdorf, Seifersdorf und Lomnitz finden

am **Sonntag, 09. Juni 2024, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr** statt.

Die oben genannten Kommunalwahlen werden als verbundene Wahlen gemeinsam mit der Europawahl durchgeführt.

2. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder für den **Gemeinderat** Wachau beträgt **14**.
Die Zahl der zu wählenden Mitglieder für den **Ortschaftsrat Wachau** beträgt **5**.
Die Zahl der zu wählenden Mitglieder für **die Ortschaftsräte Leppersdorf, Seifersdorf und Lomnitz** beträgt jeweils **4**.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 37a KomWG werden die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen in Wahlkreisen durchgeführt.
Die Gemeinde Wachau bildet einen Wahlkreis.
Jede Ortschaft bildet einen Wahlkreis.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 4.1 Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KomWG). Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 4.2 Die Wahlvorschläge können **frühestens** am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen **spätestens** bis zum **04. April 2024; 18.00 Uhr** (§ 6 Abs. 2 KomWG) bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau schriftlich eingereicht werden.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 5.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge der §§ 6a bis 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und des § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.
Jeder Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmals soviel Bewerber enthalten, wie Gemeinde- bzw. Ortschaftsräte zu wählen sind.

Zahl der zu wählenden Mitglieder:

Gemeinderat	14 Mitglieder
Ortschaftsrat Wachau	5 Mitglieder
Ortschaftsrat Leppersdorf	4 Mitglieder
Ortschaftsrat Seifersdorf	4 Mitglieder
Ortschaftsrat Lomnitz	4 Mitglieder

Daraus ergibt sich, dass jeder Wahlvorschlag für die **Gemeinderatswahl** höchstens **21 Bewerber**; **Ortschaftsratswahl Wachau** höchstens **8 Bewerber** und die **Ortschaftsratswahlen Leppersdorf, Seifersdorf und Lomnitz** höchstens je **6 Bewerber** enthalten darf.

5.2 In den Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat können die Bürger gewählt werden, die im Rahmen des Gesetzes zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind.

Ebenfalls wählbar sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde bzw. Ortschaft wohnen. (§§ 31, 16 Satz 1 SächsGemO).

Nicht wählbar gemäß §§ 31 Abs. 2, 16 S. 2 SächsGemO ist, wer infolge Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt; wer infolge eines deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzt oder wer als Staatsbürger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

5.3. Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG folgendes zu beachten:

Als Bewerber einer Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung, von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt.

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

5.4. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 SächsKomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand (anzugeben ist der zurzeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf, die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrämtern ist zulässig, die zusätzliche Angabe eines im Personalausweis oder Pass eingetragenen Ordens

oder Künstlernamens ist zulässig), Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,

- Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

5.5. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen: (§ 16 Abs. 3 KomWO)

- eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihre oder seine Wählbarkeit,
- Niederschrift zur Aufstellungsversammlung mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt gemäß § 6c Abs. 7 KomWG,
- schriftliche Bestätigung, unterzeichnet vom für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern im Falle des § 6c Abs 1 Satz 4 KomWG, sofern für die Aufstellungsversammlung die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung nicht ausreicht,
- gültige Satzung, sofern der Wahlvorschlag von einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem/der Wahlbewerber/in im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutz.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

7. Unterstützungsunterschriften (§ 6b KomWG, § 17 SächsKomWO)

7.1 Jeder Wahlvorschlag für die **Gemeinderatswahl** muss von mindestens **40** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahlen Wachau, Leppersdorf, Seifersdorf und Lomnitz** muss nach § 35a KomWG und § 17 KomWO von mindestens **je 20** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

7.2 Die Unterstützungsunterschriften können **nach** Einreichung des Wahlvorschlags im Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt der Gemeinde Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau während der allgemeinen Öffnungszeiten bis spätestens am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge **04. April 2024, 18.00 Uhr** geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschriften müssen von den Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach amtlichem Muster der Anlage 23 SächsKomWO mit folgenden Angaben: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung und Tag der Unterzeichnung, eigenhändig geleistet werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Sie haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge bis zum 28.03.2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten.

7.3 Der Wahlvorschlag einer Partei für die **Gemeinderatswahl** die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
2. seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist, bedarf gemäß § 6b Abs. 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

7.4. Die Regelung gemäß Punkt 7.3 gilt entsprechend für die **Ortschaftsratswahlen**.

Darüber hinaus bedarf bei der Ortschaftsratswahl auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten war, keiner Unterstützungsunterschriften.

7.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

8. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.

Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

9. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Wachau, den 26.02.2024

Veit Künzelmann
Bürgermeister

(Siegel)